

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortszung).

Über den Schutzmfang eines Patentes, dessen Schutz gegenstand durch Vorveröffentlichungen weitgehend vorwegenommen ist. Wenn ein zu weit gehendes Patent erteilt worden ist, so kann es wegen mangelnder Neuheit ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Nichtigkeitsklage wegen Neuheitsmangels geht an das Patentamt und in zweiter Instanz an das Reichsgericht, ist aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes zulässig. Danach kann das Patent nicht mehr wegen Neuheitsmangels angegriffen werden. Da für die Nichtigkeitsklage ausschließlich das Patentamt in erster Instanz zuständig ist, müssen die Gerichte ein erteiltes Patent auch dann berücksichtigen, wenn der Verletzungsbeklagte einwendet, daß das Patent wegen Nichtigkeit eigentlich nichtig ist.

Die Gerichte sind aber in der Lage, den Schutzmfang eines Patentes zu würdigen und dabei den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung derart zu berücksichtigen, daß der Schutz des Patentes sich nur auf das danach verbleibende Neue erstreckt. Da aber die Gerichte keine völlige Vernichtung des Patentes vornehmen dürfen, sind sie bisher der Auffassung gewesen, daß ein Patent in der Auslegung stets nur so weit eingeschränkt werden darf, daß ein „erfinderischer Überschuss“ über den Stand der Technik hinaus verbleibt. Das führte dazu, daß gerade solche Patente, die durch Veröffentlichungen oder offenkundige Vorbenutzung restlos vorwegenommen waren, in vollem Umfang Schutz genossen, weil die Gerichte vor der Alternative standen, das Patent ganz oder gar nicht zu berücksichtigen.

Das Reichsgericht hat nun mit dieser Praxis gebrochen. Bei Vorwegnahme eines Patentes soll dieses so weit eingeschränkt werden, wie es mit Rücksicht auf den Stand der Technik erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 10. Februar 1932 wird ausgesprochen:

„Die Prüfung (nämlich gewisser Entgegenhaltungen des Beklagten) muß nun nachgeholt werden. Sollte sie ergeben, daß der Erfindungsgedanke des Klagepatentes dadurch im wesentlichen vorwegenommen ist, so könnte dies nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht dahin führen, daß die beiden entgegengehaltenen Patente unberücksichtigt zu lassen wären, sondern der Schutzmfang des Klagepatentes müßte dann auf das darin offenbare Neue beschränkt werden, auch wenn ihm nicht mehr die Bedeutung einer Erfindung zuerkannt werden könnte.“

(Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1932,
Seite 76.)

R. Cohn. [GVE. 25.]

RUNDSCAU

Erzeugung tiefster Temperaturen. Über die neuesten Versuche Professor W. H. Keesom in Leiden, die demnächst publiziert werden, erfahren wir folgendes:

Im Verfolg von Versuchen, welche früher von Kamerlingh Onnes zur Erzeugung möglichst tiefer Temperaturen ange stellt wurden, hat Verf. durch Abpumpen des Heliumdampfes über einer Menge von 5 cm³ flüssigen Heliums den Dampfdruck des Heliums bis auf 3,6/1000 mm Quecksilbersäule erniedrigt, so daß nach seinen Berechnungen im flüssigen Helium eine Temperatur von 0,71° abs. erreicht wurde. Zum Abpumpen des Heliumdampfes wurden zwei parallel geschaltete große Diffusionspumpen verwendet, die schon 1929 bei gas thermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° abs. benutzt worden waren. Die beiden Pumpen, von denen die eine etwa 400 l/s, die andere etwa 275 l/s bei einem Druck von 1/1000 mm Quecksilbersäule abpumpt, wurden seinerzeit auf Veranlassung von Keesom durch Gaede konstruiert und von der Firma Leybold hergestellt. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Diffusionspumpen Gaedescher Konstruktion außer durch ihre Größe dadurch, daß das rückfließende Quecksilber im Hochvakuumraum nicht nur durch Wasser, sondern auch durch Alkohol gekühlt wird, der außerhalb der Pumpe auf -15° abgekühlt ist und im Hochvakuumraum durch schraubenförmig gewundene Rohre strömt. Die Druckmessung über den 5 cm³ flüssigen Heliums erfolgte durch ein kleines Hitzdrahtmanometer, das sich in einem zweiten Gefäß mit flüssigem Helium befand und durch ein kurzes Rohr mit dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium

über erfinderischen Fortschritt. Der Fortschritt, der durch eine Erfindung erzielt wird und die Erteilung eines Patentes rechtfertigen kann, kann auf verschiedenen Gebieten liegen. Er kann z. B. auch in der Überwindung eines technischen oder wirtschaftlichen Vorurteils bestehen, welches die Öffentlichkeit bis dahin gegen bestimmte Maßnahmen hatte.

Es war ein Patent für einen Treibriemen erteilt worden, der nach dem Patentanspruch dadurch gekennzeichnet ist, daß er aus Seide ohne Beschwerungsstoffe besteht. Gegen das Patent war Nichtigkeitsklage erhoben worden. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht sagte in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1931 u. a.:

„Das Überraschende lag vornehmlich in der Überwindung des Vorurteils, daß die hohen Kosten die Verwendung reiner Seide unmöglich machen, und in der Erkenntnis, daß die Kosten reichlich aufgewogen werden durch die technischen Vorteile, wo es sich um große Übersetzungsverhältnisse und große Umfangsgeschwindigkeit handelt. Nur mit Treibriemen, die in dieser oder ähnlicher Beziehung besonderen Anforderungen zu genügen haben, befaßt sich ja der Patentanspruch nach seinem Oberbegriff.“

(Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, S. 288.)
R. Cohn. [GVE. 21.]

Wann ist Werksbeurlaubung möglich? Über die gegenwärtig bedeutsame Frage hat das Reichsgericht am 23. Februar 1932 folgendes Urteil erlassen:

Eine Ölfabrik konnte mit den von Afrika eingeführten Rohmaterialien wegen Störungen im Schiffstransport und in der Umladung auf Kanalschiffe nicht rechtzeitig beliefert werden. Die Lagerung von Rohmaterialien in größerem Umfang war wegen Kapitalmangels und wegen der leichten Verderblichkeit der Materialien unmöglich. Der Arbeitgeber hatte daraufhin Feierschichten angeordnet. Die Arbeitnehmer forderten Ersatz des durch den Arbeitsausfall eingebüßten Lohnes. Das Reichsgericht führt aus, daß in einem solchen Falle keine zulässige Werksbeurlaubung vorläge, da diese nicht einseitig vom Arbeitgeber verfügt werden könne. Die Entscheidung hängt hier von der Zuweisung des Betriebsrisikos ab. Das trafe aber grundsätzlich den Arbeitgeber. (Vgl. das Arbeitsrecht 1932, Spalte 298.)

R. Cohn. [GVE. 33.]

verbunden war. In dem äußeren Gefäß mit flüssigem Helium wurde die Temperatur von etwa 1,6° abs. konstant erhalten. Der Hitzdraht des Manometers bestand aus Phosphorbronze, welche in den tiefsten Temperaturen noch einen genügenden Temperaturkoeffizienten des Widerstandes besitzt, und wurde durch den hindurchgeschickten Strom auf der konstanten Temperatur von 4,2° abs. gehalten. Die Eichung des Hitzdrahtmanometers erfolgte empirisch unter sonst gleichen Versuchsbedingungen, indem aus dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium das flüssige Helium verdampft wurde, so daß in ihm derselbe Druck wie kurz vor der Pumpe herrschte. Der Druck vor der Pumpe konnte dann leicht mit einem McLeod gemessen werden. Der Dampfdruck von 3,6/1000 mm Quecksilbersäule wurde etwa drei Stunden nach Beginn des Abpumpens erreicht. Die Bestimmung der Temperatur aus dem Dampfdruck erfolgte durch Extrapolation einer Dampfdruckformel, die die gasthermometrischen Messungen bis herunter zu 0,9° wiedergibt.

Bei den Versuchen befand sich in dem kleinen Gefäß für flüssiges Helium von 5 cm³ Inhalt nur ein Rührer. Es ist jedoch beabsichtigt, mit derselben Apparatur auch Messungen bei den erreichten tiefen Temperaturen anzustellen. (18)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Reaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. Julius Schmidt, Stuttgart, feiert am 26. Juni seinen 60. Geburtstag.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Zentralvereins Insterburg (Leitung Dr. Heintz) feiert am 1. Juli ihr 75jähriges Bestehen.